

WAHLORDNUNG

PRÄAMBEL

Die Gemeindeleitung (Ältestenkreis) wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Es können nur Mitglieder als Älteste berufen werden, die den im Neuen Testament genannten Voraussetzungen entsprechen (1.Timotheus 3, 1-7; Titus 1,5-9). Sie sollten bei ihrer Berufung nicht älter als 70 Jahre sein. Die Bestätigungs- bzw. Ergänzungswahl erfolgt alle vier Jahre.

1. BESTÄTIGUNGSWAHL

1.1 Vor Ablauf der Wahlzeit berät der Ältestenkreis über die Möglichkeiten, der Gemeindeversammlung die Bestätigung des bisherigen Ältestenkreises vorzuschlagen (Zur Ergänzungswahl siehe die Punkte **2.1** und **2.2**).

1.2 Die Durchführung erfolgt in Form einer geheimen Wahl in der Gemeindeversammlung und zwar in der Weise, dass auf einem gemeinsamen Stimmzettel über jede darauf vorgeschlagene Person getrennt mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Briefwahl ist möglich.

1.3 Von den gültig abgegebenen Stimmzetteln muss die Person die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erhalten, um gewählt zu werden. Sind auf dem gemeinsamen Stimmzettel keinerlei oder irgendwelche anderen Eintragungen vorgenommen worden, gilt er als ungültig und wird bei der Errechnung der Zweidrittelmehrheit nicht berücksichtigt.

1.4 Das Ergebnis der Bestätigungs- bzw. Ergänzungswahl wird in der Gemeindeversammlung durch einen von ihr berufenen Wahlausschuss festgestellt und bekanntgegeben. Die Bekanntgabe beinhaltet nur, wer die Zweidrittelmehrheit erreicht hat. Darüber hinaus besteht für den Wahlausschuss Schweigepflicht.

1.5 Ist ein Mitglied oder sind mehrere Mitglieder im Laufe der vierjährigen Dienstzeit vorzeitig aus dem Ältestenkreis ausgeschieden, so kann die Ergänzung bis zur regulären Ältestenwahl hinausgeschoben werden. Darüber entscheidet der Ältestenkreis.

2. ERGÄNZUNGSWAHL

2.1 Die Ergänzung des Ältestenkreises wird wie folgt durchgeführt: Die Gemeinde wird mindestens acht Wochen vor einer Wahl durch ein Referat oder schriftlich über den „Dienst der Ältesten nach dem Neuen Testament“ informiert und zum ernstlichen Gebet aufgerufen. Von den Gemeindemitgliedern werden dem Ältestenkreis bis vier Wochen vor der Wahl schriftlich personelle Vorschläge für die Ergänzungswahl gemacht.

2.2 Der Ältestenkreis berät auf Grundlage der biblischen Prinzipien über die eingegangenen Vorschläge und schlägt der Gemeindeversammlung Mitglieder zur Ergänzungswahl vor, die den in der **PRÄAMBEL** genannten Grundlagen entsprechen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung nach den Punkten **1.2** bis **1.4** dieser Wahlordnung gewählt. Die Bereitschaft zur Annahme der Berufung in den Ältestendienst muss vorher erklärt werden.

2.3 Erreicht ein Mitglied oder erreichen mehrere Mitglieder bei der Bestätigung durch die Gemeindeversammlung nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit, so soll die Ergänzung des Ältestenkreises innerhalb eines Jahres erfolgen.

2.4 Die Anzahl der Mitglieder im Ältestenkreis ist von den Erfordernissen der Gemeinde abhängig. Sie wird nicht ausdrücklich zahlenmäßig festgelegt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Wahlordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Gemeindeversammlung geändert werden.

[Diese Wahlordnung ist in der Gemeindeversammlung vom **26. 11. 2006** beschlossen worden.]